

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1961

Nummer 40

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
91	28. 11. 1961	Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz — LStrG) . . . . .	305

91

**Straßengesetz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Landesstraßengesetz — LStrG)**

**Vom 28. November 1961**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Erster Teil**

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

Grundsatzvorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Straßen
- § 3 Einteilung der öffentlichen Straßen
- § 4 Straßenverzeichnisse und Straßennummern
- § 5 Ortsdurchfahrten
- § 6 Widmung
- § 7 Einziehung
- § 8 Umstufung
- § 9 Straßenbaulast

2. Abschnitt

Eigentum

- § 10 Gesezlicher Eigentumsübergang
- § 11 Eigentumserwerb
- § 12 Rückübertragung von Eigentum und Vorkaufsrecht
- § 13 Grundbuchberichtigung und Vermessung

### 3. A b s c h n i t t

#### Gemeingebräuch, Sondernutzungen und sonstige Benutzung

- § 14 Gemeingebräuch
- § 15 Beschränkungen des Gemeingebräuchs
- § 16 Straßenanlieger
- § 17 Verunreinigung
- § 18 Sondernutzungen
- § 19 Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten und an Gemeindestraßen
- § 20 Zufahrten
- § 21 Besondere Veranstaltungen
- § 22 Besondere Anlage der Straße
- § 23 Sonstige Benutzung
- § 24 Enteignungsbeschränkung

### 4. A b s c h n i t t

#### Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen

- § 25 Anbauverbote und Anbaubeschränkungen
- § 26 Entschädigung bei Anbauverboten und -beschränkungen
- § 27 Freihaltung der Sicht bei Kreuzungen und Einmündungen
- § 28 Anlagen der Außenwerbung
- § 29 Baubeschränkung bei der Planung von Landstraßen und Kreisstraßen
- § 30 Schutzmaßnahmen
- § 31 Waldungen
- § 32 Pflanzungen

### 5. A b s c h n i t t

#### Kreuzungen und Umleitungen

- § 33 Kreuzungen
- § 34 Baukosten bei Kreuzungen
- § 35 Unterhaltungskosten bei Kreuzungen
- § 36 Umleitungen

### 6. A b s c h n i t t

#### Planung, Planfeststellung und Enteignung

- § 37 Planungen
- § 38 Voraussetzungen der Planfeststellung
- § 39 Inhalt der Planfeststellung
- § 40 Planfeststellungsverfahren
- § 41 Planfeststellung bei Kreisstraßen
- § 42 Enteignung

### Zweiter Teil

#### Träger der Straßenbaulast für Landstraßen und Kreisstraßen

- § 43 Träger der Straßenbaulast
- § 44 Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten
- § 45 Straßenbaulast Dritter
- § 46 Unterhaltung von Straßenteilen bei fremder Baulast

### **Dritter Teil**

#### **Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen**

##### **1. Abschnitt**

###### **Gemeindestraßen**

§ 47 Straßenbaulast für Gemeindestraßen

§ 48 Beschränkt-öffentliche Gemeindestraßen

§ 49 Straßenreinigung

##### **2. Abschnitt**

###### **Sonstige öffentliche Straßen**

§ 50 Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen

§ 51 Anwendung von Vorschriften bei sonstigen öffentlichen Straßen

##### **3. Abschnitt**

###### **Straßen in gemeindefreien Gebieten und Gutsbezirken**

§ 52 Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast

### **Vierter Teil**

#### **Aufsicht, Zuständigkeiten und Anzeigepflichten**

§ 53 Straßenaufsicht

§ 54 Straßenaufsichtsbehörden

§ 55 Ausbaurichtlinien

§ 56 Straßenbaubehörden

§ 57 Wahrnehmung von Aufgaben im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

§ 58 Anzeigen von Baumaßnahmen

### **Fünfter Teil**

#### **Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußvorschriften**

##### **1. Abschnitt**

§ 59 Ordnungswidrigkeiten

##### **2. Abschnitt**

###### **Übergangsvorschriften**

§ 60 Vorhandene Straßen

§ 61 Straßenverzeichnisse

§ 62 Ortsdurchfahrten

§ 63 Eigentum

§ 64 Sondernutzungen

§ 65 Enteignungsverfahren

§ 66 Wechsel der Straßenbaulast

§ 67 Erlöschen von Anliegerverpflichtungen

##### **3. Abschnitt**

###### **Schlußvorschriften**

§ 68 Änderung von Vorschriften

§ 69 Aufhebung von Vorschriften

§ 70 Durchführungsvorschriften

§ 71 Zeitpunkt des Inkrafttretens

## Erster Teil

## Allgemeine Bestimmungen

## 1. Abschnitt

## Grundsatzvorschriften

## § 1

## Geltungsbereich

Das Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen. Für Bundesfernstraßen gilt es nur, soweit diese ausdrücklich genannt sind.

## § 2

## Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Nebenanlagen sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

(4) Bei öffentlichen Straßen auf Deichen gehören zum Straßenkörper lediglich der Straßenunterbau, die Straßendecke, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege.

## § 3

## Einteilung der öffentlichen Straßen

(1) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landstraßen (Landstraßen I. Ordnung),
2. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung),
3. Gemeindestrassen,
4. sonstige öffentliche Straßen.

(2) Landstraßen sind Straßen, die untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz für den durchgehenden Verkehr im Land bilden.

(3) Kreisstraßen sind Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt oder mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten dienen.

(4) Gemeindestrassen sind

- a) die Gemeindeverbindungsstraßen; das sind Straßen, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder Ortsteile untereinander oder den Verkehr mit anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebiets vermitteln;
- b) die Ortsstraßen; das sind mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten die Straßen, die innerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsgebiets liegen;
- c) alle sonstigen, nicht unter a) und b) fallende Straßen, die von einer Gemeinde für einen beschränkten oder unbeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(5) Sonstige öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, welche keiner anderen Straßengruppe angehören.

## § 4

## Straßenverzeichnisse und Straßennummern

(1) Für die Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen sowie für die sonstigen öffentlichen Straßen, soweit diese dem überörtlichen oder zwischenörtlichen Verkehr dienen, werden Straßenverzeichnisse geführt. In die Verzeichnisse sind alle Straßen entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Straßengruppe, die Träger der Straßenbaulast, die etwa vorhandenen Ortsdurchfahrten sowie die Länge der Straßen aufzunehmen. Das Nähere über Inhalt und Führung der Verzeichnisse wird durch Rechtsverordnung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten geregelt.

(2) Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bestimmt die Nummern der Landstraßen.

## § 5

## Ortsdurchfahrten

(1) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landstraße oder einer Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Die Ortsdurchfahrt einer Landstraße wird im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Regierungspräsidenten durch den Landschaftsverband festgesetzt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

(3) Die Ortsdurchfahrt einer Kreisstraße setzt der Landkreis im Einvernehmen mit der Gemeinde und mit Zustimmung des Regierungspräsidenten fest. Kommt ein Einvernehmen zwischen der Gemeinde und dem Landkreis nicht zustande, entscheidet der Regierungspräsident. In kreisfreien Städten setzt die Stadt mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Ortsdurchfahrt fest.

(4) Bei der Festsetzung der Ortsdurchfahrt kann von Absatz 1 abweichen werden, wenn die Länge der Ortsdurchfahrt wegen der Art der Bebauung in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Einwohnerzahl steht.

(5) Reicht die festgesetzte Ortsdurchfahrt einer Landstraße für den Durchgangsverkehr nicht aus, so soll der Landschaftsverband auf Vorschlag der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten eine Straße, die nach ihrem Ausbauzustand für die Aufnahme des Durchgangsverkehrs geeignet ist, als zusätzliche Ortsdurchfahrt festsetzen.

## § 6

## Widmung

(1) Die Widmung für den öffentlichen Verkehr verfügt der Träger der Straßenbaulast. Soll Träger der Straßenbaulast eine Person des bürgerlichen Rechts werden, so verfügt die Widmung auf ihren schriftlichen Antrag die Straßenaufsichtsbehörde. In der Widmungsverfügung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört, sowie etwaige Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten festzulegen.

(2) Voraussetzung für die Widmung ist, daß der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt oder den Besitz durch Vertrag überlassen haben oder der Träger der Straßenbaulast nach § 42 Abs. 5 oder in einem sonstigen Verfahren in den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks eingewiesen ist.

(3) Die Widmung ist mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekanntzumachen.

(4) Durch privatrechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Enteignung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen darf die Widmung nicht berührt werden.

(5) Werden in Vollzug eines auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften durchgeführten förmlichen Verfahrens der Bau oder die Änderung einer öffentlichen Straße unanfechtbar angeordnet, so gilt die Straße mit der Verkehrsübergabe als gewidmet. Der Träger der Straßenbaulast hat die Verkehrsübergabe, die Straßengruppe sowie etwaige Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten öffentlich bekanntzumachen.

### § 7

#### Einziehung

(1) Besteht für eine Straße kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vor, so soll sie durch Verfügung des Trägers der Straßenbaulast eingezogen werden. Ist Träger der Straßenbaulast eine Person des bürgerlichen Rechts, so verfügt die Einziehung auf ihren schriftlichen Antrag die Straßenaufsichtsbehörde.

(2) Die Absicht der Einziehung ist sechs Monate vorher den Gemeinden, die die Straße berührt, schriftlich mitzuteilen und in diesen Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

(3) Die Einziehung ist mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekanntzumachen.

(4) Mit der Einziehung einer Straße entfallen Gemeingebrauch (§ 14) und widerrufliche Sondernutzungen (§§ 18 ff.).

(5) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Straße in dem Zeitpunkt als eingezogen gilt, in dem sie dem öffentlichen Verkehr tatsächlich entzogen wird.

### § 8

#### Umwertung

(1) Hat sich die Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße geändert, so ist sie in die entsprechende Straßengruppe (§ 3) umzustufen (Aufstufung, Abstufung).

(2) Sind die beteiligten Träger der Straßenbaulast über die Umwertung einer Straße einig, so hat der vorgesehene neue Träger der Straßenbaulast die Absicht der Umwertung der für ihn zuständigen Straßenaufsichtsbehörde anzuzeigen und unverzüglich den Gemeinden, die die Straße berührt, schriftlich mitzuteilen. Erhebt die Straßenaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige keinen Widerspruch, so verfügt der neue Träger der Straßenbaulast die Umwertung. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Kommt keine Einigung zwischen den Trägern der Straßenbaulast zustande, so entscheidet über die Umwertung die für den neuen Träger der Straßenbaulast zuständige Straßenaufsichtsbehörde. Diese hat vorher die Träger der Straßenbaulast und die für den neuen Träger der Straßenbaulast zuständige allgemeine Aufsichtsbehörde zu hören.

(3) Die Umwertung ist mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekanntzumachen.

(4) Werden im Zuge der Durchführung von großräumigen Straßenbauprogrammen des Bundes oder des Landes Umwertungen erforderlich, so stellt der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach Anhörung des Verkehrsaußschusses des Landtags ein Umwertungsprogramm auf.

(5) Die Umwertung soll nur zum Ende eines Haushaltsjahres ausgesprochen und sechs Monate vorher angekündigt werden.

(6) Im Falle der Abstufung einer Bundesfernstraße bestimmt der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten den neuen Träger der Straßenbaulast. Absatz 2 Satz 5 findet sinngemäß Anwendung.

### § 9

#### Straßenbaulast

(1) Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen,

zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Warnzeichen hinzuweisen.

(2) Die Träger der Straßenbaulast sollen unbeschadet der Bestimmungen des § 49 nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen.

(3) Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat der bisherige Träger der Straßenbaulast auf seine Kosten die Straße vor ihrer Übergabe an den neuen Träger der Straßenbaulast erforderlichenfalls in einen der bisherigen Benutzungsart entsprechenden verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, gehen nicht auf den neuen Träger der Straßenbaulast über.

### 2. Abschnitt

#### Eigentum

##### § 10

#### Gesetzlicher Eigentumsübergang

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen das Eigentum an den Straßen mit Ausnahme der Nebenanlagen (§ 2 Abs. 3) sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den Träger der Straßenbaulast über, soweit das Eigentum bisher bereits dem Lande, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustand. § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Ansprüche auf Entgelte, die für die Duldung von Versorgungsleitungen zu zahlen sind.

(2) Hat der bisherige Eigentümer berechtigterweise besondere Anlagen in der Straße gehalten, so ist der neue Eigentümer verpflichtet, diese weiter zu dulden. § 18 Abs. 3 und 4 und § 22 gelten entsprechend.

(3) Bei einem Wechsel der Straßenbaulast finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

##### § 11

#### Eigentumserwerb

(1) Stehen die für die Straße in Anspruch genommenen Grundstücke nicht im Eigentum des Trägers der Straßenbaulast, so hat dieser auf Antrag des Eigentümers oder eines sonst dinglich Berechtigten die Grundstücke spätestens innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Inbesitznahme zu erwerben. Diese Frist ist gehemmt, solange der Erwerb der Grundstücke durch vom Träger der Straßenbaulast nicht zu vertretende Umstände verzögert wird. Waren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Grundstücke für eine Straße in Anspruch genommen, so beginnt die Frist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

(2) Kommt innerhalb der Frist des Absatzes 1 eine Einigung über den Erwerb der Grundstücke nicht zustande, so kann der Eigentümer, ein sonst dinglich Berechtigter oder der Träger der Straßenbaulast die Übernahme der Grundstücke im Wege der Enteignung verlangen. § 42 gilt entsprechend.

(3) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Träger der Straßenbaulast durch eine Dienstbarkeit oder ein sonstiges dingliches Recht die Verfügungsbefugnis eingeräumt, gilt Absatz 1 nicht, solange dieses Recht besteht.

(4) Bis zum Erwerb der für die Straße in Anspruch genommenen Grundstücke nach Maßgabe des Absatzes 1 oder 2 stehen dem Träger der Straßenbaulast die Rechte und Pflichten des Eigentümers der Ausübung nach in dem Umfange zu, in dem dies die Aufrechterhaltung des Gemeingebräuchs erfordert.

##### § 12

#### Rückübertragung von Eigentum und Vorkaufsrecht

(1) Bei Einziehung einer Straße kann der frühere Eigentümer, wenn das Eigentum nach § 10 Abs. 1 oder 3 über-

gegangen war, innerhalb eines Jahres verlangen, daß ihm das Eigentum ohne Entschädigung zurückübertragen wird.

(2) Waren die für die eingezogene Straße in Anspruch genommenen Grundstücke außerhalb eines Enteignungsverfahrens durch Vertrag erworben, so steht dem jeweiligen Eigentümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. Durch eine Rückübertragung des Eigentums nach Absatz 1 wird dieses Vorkaufsrecht nicht berührt.

(3) Auf das Vorkaufsrecht (Absatz 2) sind die §§ 504 bis 510, 513, 1098 Abs. 2, 1099 bis 1102 und 1103 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch.

### § 13

#### Grundbucheintragung und Vermessung

(1) Beim Übergang des Eigentums nach § 10 Abs. 1 oder 3 ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Straßenbaubehörde des neuen Trägers der Straßenbaulast zu stellen. Der Antrag muß vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast gehört.

(2) Die Kosten der Vermessung und Vermarkung eines nach § 10 Abs. 1 oder 3 übergehenden Grundstücks hat der neue Träger der Straßenbaulast zu tragen.

(3) Wird das Eigentum nach § 12 Abs. 1 zurückübertragen, so hat der bisherige Träger der Straßenbaulast die Kosten für die Vermessung, die Vermarkung und die Beurkundung zu tragen.

(4) Für die Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch werden in den Fällen des § 10 Abs. 1 oder 3 oder des § 12 Abs. 1 Kosten nach dem Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) nicht erhoben.

### 3. Abschnitt

#### Gemeingebräuch, Sondernutzungen und sonstige Benutzung

##### § 14

#### Gemeingebräuch

(1) Der Gebrauch der Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebräuch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebräuchs besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Im Rahmen des Gemeingebräuchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem röhrenden.

(3) Kein Gemeingebräuch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(4) Die Erhebung von Gebühren für die Ausübung des Gemeingebräuchs bedarf einer besonderen gesetzlichen Regelung.

##### § 15

#### Beschränkungen des Gemeingebräuchs

Der Gemeingebräuch kann vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch die Straßenbaubehörden beschränkt werden, wenn dies wegen des baulichen Zustandes der Straße notwendig ist. Die Beschränkungen sind von der Straßenbaubehörde in einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise kenntlich zu machen. Die Straßenverkehrsbehörde sowie die Gemeinden, die die Straße berührt, sind rechtzeitig von der beabsichtigten Beschränkung des Gemeingebräuchs zu unterrichten; in unvorhergesehenen Fällen ist die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen.

### § 16

#### Straßenanlieger

(1) Den Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), steht kein Anspruch darauf zu, daß die Straße nicht verändert oder nicht eingezogen wird.

(2) Wird durch die Änderung oder Einziehung einer Straße dem Straßenanlieger der berechtigterweise bestehende Zugang oder der Zutritt von Licht und Luft zu seinem Grundstück entzogen oder wesentlich beschränkt, so ist ihm von dem Träger der Straßenbaulast eine Entschädigung zu gewähren, falls die Änderung oder Einziehung eine Enteignung darstellt und nicht auf andere Weise ein angemessener Ausgleich geschaffen werden kann. Die Enteignungsgesetze finden insoweit Anwendung.

### § 17

#### Verunreinigung

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

### § 18

#### Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen ist zulässig, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Für die Sondernutzung können Gebühren erhoben werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

### § 19

#### Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten und an Gemeindestraßen

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat vor Erteilung, Versagung oder Widerruf der Erlaubnis die Gemeinde zu hören, wenn es sich um eine Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1) innerhalb einer Gemeinde mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern handelt. Wird in Gemeinden mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern die Erlaubnis erteilt, so stehen die Sondernutzungsgebühren abweichend von § 18 der Gemeinde zu.

(2) Wird dem Antrag einer Gemeinde auf Erteilung einer Erlaubnis nicht stattgegeben, so kann sie die Entscheidung der Straßenaufsichtsbehörde anrufen; diese ergeht im Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde. Das gleiche gilt im Falle des Widerrufs der einer Gemeinde erteilten Erlaubnis.

(3) Die Gemeinden sind berechtigt, den Gebrauch der Ortsdurchfahrten und der Gemeindestraßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) durch Satzung

abweichend von den §§ 18 und 20 zu regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde und für die nicht in der Baulast der Gemeinde stehenden Ortsdurchfahrten der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Gebühren nach § 18 Abs. 2 Satz 3 für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen dürfen nur auf Grund einer von der Gemeindeaufsichtsbehörde genehmigten Gebührensatzung der Gemeinde erhoben werden.

### § 20

#### Zufahrten

(1) Zufahrten sind die für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmten Verbindungen von anliegenden Grundstücken und von nichtöffentlichen Wegen mit Straßen. Die Anlage einer neuen oder die wesentliche Änderung einer bestehenden Zufahrt zu einer Landstraße oder einer Kreisstraße außerhalb der geschlossenen Ortslage gilt als Sondernutzung. Dies gilt auch, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

(2) § 18 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Träger der Straßenbaulast von dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt verlangen kann, die aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

(3) Einer Erlaubnis nach § 18 bedarf es nicht,

- a) wenn Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, für welche eine Ausnahme nach § 25 zugelassen wird;
- b) wenn der Bau oder die Änderung von Zufahrten in einem Flurbereinigungsverfahren oder in einem anderen förmlichen Verfahren unanfechtbar angeordnet ist.

### § 21

#### Besondere Veranstaltungen

Wird in den Fällen des § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung von der Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 18.

### § 22

#### Besondere Anlage der Straße

(1) Wenn eine Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen kostspieliger gebaut oder ausgebaut werden muß, als dies sonst notwendig wäre, so hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Haltestellenbuchten für Kraftfahrzeuge, die der Personenbeförderung im Linienverkehr dienen.

### § 23

#### Sonstige Benutzung

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recit, wenn sie den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

(2) In Ortsdurchfahrten, deren Straßenbaulast nicht bei der Gemeinde liegt, hat der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Gemeinde die Verlegung von Leitungen, die für Zwecke der öffentlichen Versorgung der Gemeinde einschließlich der Abwasserbeseitigung erforderlich sind, unentgeltlich zu gestatten; § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Im übrigen dürfen in Ortsdurchfahrten, deren Straßenbaulast nicht bei der Gemeinde liegt, Versorgungsleitungen sowie Leitungen zur Abwasserbeseitigung nur mit Zustimmung der Gemeinde verlegt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

(4) § 22 bleibt unberührt.

### § 24

#### Enteignungsbeschränkung

Die Enteignung einer Straße ist nur insoweit zulässig, als die mit der Enteignung angestrebte Benutzung weder im Widerspruch zur Widmung steht noch den Bestand der Straße beeinträchtigt.

### 4. Abschnitt

#### Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen

### § 25

#### Anbauverbote und Anbaubeschränkungen

(1) Außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb einer geschlossenen Ortslage dürfen bauliche Anlagen jeder Art an Land- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die für die Genehmigung der baulichen Anlage zuständige Behörde kann mit Zustimmung der Straßenbaubehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Im übrigen dürfen außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb einer geschlossenen Ortslage für die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen jeder Art an Landstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen von den zuständigen Behörden nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden.

(3) Innerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, innerhalb einer geschlossenen Ortslage dürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen für bauliche Anlagen jeder Art an Land- und Kreisstraßen innerhalb einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von den zuständigen Behörden nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden. Dies gilt nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht (§§ 9, 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 — BGBl. I S. 341), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

(4) Wenn infolge der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen

1. Grundstücke eine Zufahrt zu einer Landstraße oder einer Kreisstraße erhalten sollen oder
  2. die Änderung bestehender Zufahrten zu einer Landstraße oder einer Kreisstraße erforderlich würde,
- dürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen von den zuständigen Behörden nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden.

(5) Die Zulassung einer Ausnahme nach Absatz 1 oder die Zustimmung nach den Absätzen 2 und 3 darf nur versagt oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders im Hinblick auf die Sichtverhältnisse und bestimmte Ausbauabsichten, nötig ist. Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß es für einzelne Kreisstraßen oder Teile solcher Straßen der Zulassung einer Ausnahme nach Absatz 1 nicht bedarf, wenn die örtlichen Verhältnisse dies gestatten.

(6) Bedürfen Bauanlagen im Sinne der Absätze 1 bis 4 keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der Straßenbaubehörde.

(7) Die Gemeinderäte können durch Satzung vorschreiben, daß bestimmte Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage vom Anbau im Sinne des Absatzes 1 und von Zufahrten zu Bauanlagen freizuhalten sind, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

## § 26

## Entschädigung bei Anbauverboten und -beschränkungen

(1) Wird infolge der Anwendung des § 25 die bauliche Nutzung eines Grundstücks, auf deren Zulassung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als seine Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Zur Entschädigung ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet.

(2) Im Falle des § 29 entsteht der Anspruch nach Absatz 1 erst, wenn der Plan rechtskräftig festgestellt oder mit der Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren.

## § 27

## Freihaltung der Sicht bei Kreuzungen und Einmündungen

(1) Bauliche Anlagen jeder Art dürfen außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb einer geschlossenen Ortslage nicht errichtet oder geändert werden, wenn dadurch die Sicht bei höhen-gleichen Kreuzungen von Straßen oder von Straßen mit dem öffentlichen Verkehr dienenden Schienenbahnen be-hindert und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt auch für höhengleiche Einmündungen von Straßen. Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten erläßt im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richt-linien für die Bemessung der freizuhaltenden Flächen.

(2) § 26 ist entsprechend anzuwenden.

## § 28

## Anlagen der Außenwerbung

Anlagen der Außenwerbung an den freien Strecken der Landstraßen und Kreisstraßen stehen den baulichen An-lagen der §§ 25 und 27 gleich. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## § 29

## Baubeschränkung bei der Planung von Landstraßen und Kreisstraßen

§ 25 gilt für geplante Landstraßen vom Tage der Aus-legung der Pläne nach § 40 Abs. 2 an. Das gleiche gilt für Kreisstraßen, wenn eine Planfeststellung nach § 41 erfolgt.

## § 30

## Schutzmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die zum Schutze der Straße vor nachteiligen Einwirkungen der Natur (z. B. Schneeverwehungen, Steinschlag, Überschwemmungen) notwen-digen Einrichtungen zu dulden.

(2) Anpflanzungen sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Ein-richtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer und die Besitzer ihre Beseitigung zu dulden.

(3) Die Straßenbaubehörde hat den Betroffenen die Anlage von Einrichtungen nach Absatz 1 oder die Durch-führung der Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 vier Wochen vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. Die Betroffenen können die Maß-nahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.

(4) Der Träger der Straßenbaulast hat den Eigentümern oder den Besitzern die hierdurch verursachten Aufwen-dungen und Schäden in Geld zu ersetzen.

## § 31

## Waldungen

Waldungen längs der Straße können auf Antrag der Straßenbaubehörde nach § 4 des Gesetzes zum Schutz des Waldes vom 31. März 1950 (GS. NW. S. 782) von der zuständigen Forstbehörde zu geschützten Forsten erklärt werden, soweit dies zum Schutz der Straße gegen nach-teilige Einflüsse der Natur oder im Interesse der Sicher-heit des Verkehrs notwendig ist.

## § 32

## Pflanzungen

Die Bepflanzung des Straßenkörpers bleibt ausschließ-lich dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten. Die Straßenanlieger (§ 16 Abs. 1) haben alle Maßnahmen zu dulden, die im Interesse der Erhaltung und Ergänzung der auf dem Straßenkörper befindlichen Pflanzungen er-forderlich sind.

## 5. Abschnitt

## Kreuzungen und Umleitungen

## § 33

## Kreuzungen

(1) Kreuzungen im Sinne dieses Gesetzes sind Über-schneidungen öffentlicher Straßen in gleicher Höhe sowie Überführungen und Unterführungen. Einmündungen öffentlicher Straßen in andere stehen den Kreuzungen gleich.

(2) Über den Bau neuer sowie über die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen wird durch die Plan-feststellung entschieden, wenn eine solche nach § 38 oder § 41 durchgeführt wird. Diese soll zugleich die Auf-teilung der Kosten regeln.

## § 34

## Baukosten bei Kreuzungen

(1) Beim Bau einer Kreuzung hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der durch die neue Kreuzung notwendigen Änderungen der anderen Straßen. Die Änderung einer bestehenden Kreuzung ist als neue Kreuzung zu be-handeln, wenn eine Straße, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzuneh-men, zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut wird.

(2) Werden mehrere Straßen gleichzeitig neu angelegt, so haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzungsanlage im Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu tragen. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreite sind die Trennstreifen und befestigten Seitensirenen sowie Rad-und Gehwege einzubeziehen.

(3) Muß eine Kreuzung mehrerer Straßen wegen des Ausbaues einer Straße geändert werden, so hat der Träger der Straßenbaulast der auszubauenden Straße die Änderungskosten zu tragen.

(4) Wird die Änderung wegen des Ausbaues mehrerer Straßen erforderlich, so sind die Kosten im Verhältnis der vor der Änderung vorhandenen Fahrbahnbreiten zu verteilen.

(5) Muß eine Kreuzung ohne gleichzeitigen Ausbau einer Straße geändert werden, weil es die Verkehrsver-hältnisse an der Kreuzung erfordern, so gilt für die Kostenteilung die Regelung des Absatzes 4. Beträgt jedoch der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeu-gen auf einer der Straßen nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf der anderen Straße, so hat der Träger der Straßenbaulast dieser anderen Straße die Änderungs-kosten allein zu tragen.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit etwas anderes vereinbart ist.

(7) Ergänzungen an Kreuzungen sind wie Änderungen zu behandeln.

## § 35

## Unterhaltungskosten bei Kreuzungen

(1) Bei höhengleichen Kreuzungen hat der Träger der Straßenbaulast der Straße höherer Verkehrsbedeutung (§ 3 Abs. 1) die Kreuzungsanlage zu unterhalten.

(2) Bei Über- oder Unterführungen hat der Träger der Straßenbaulast der Straße höherer Verkehrsbedeutung das Kreuzungsbauwerk, die übrigen Teile der Kreuzungsanlage der Träger der Straßenbaulast der Straße, zu der sie gehören, zu unterhalten.

(3) Abweichende Regelungen werden in dem Zeitpunkt hinfällig, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine wesentliche Änderung oder Ergänzung an der Kreuzung durchgeführt ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit etwas anderes vereinbart wird.

(5) Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Straßenanlagen zur Kreuzungsanlage und welche Teile der Kreuzungsanlage zu der einen oder zu der anderen Straße gehören.

## § 36

## Umleitungen

(1) Bei vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen auf Straßen nach § 15 sind die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden.

(2) Vor Anordnung einer Verkehrsbeschränkung hat die Straßenbaubehörde im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke festzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung der durch die Umleitung verursachten Schäden machen muß.

(3) Muß die Umleitung ganz oder zum Teil über private Wege geleitet werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so ist der Eigentümer zur Duldung der Umleitung auf schriftliche Anforderung durch die Straßenbaubehörde verpflichtet. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Träger der Straßenbaulast ist verpflichtet, nach Aufhebung der Umleitung auf Antrag des Eigentümers den früheren Zustand des Weges wiederherzustellen.

(4) § 15 Satz 3 gilt entsprechend.

## 6. Abschnitt

## Planung, Planfeststellung und Enteignung

## § 37

## Planungen

(1) Bei allen überörtlichen und örtlichen Planungen, welche den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Landstraßen und Kreisstraßen betreffen, haben die Straßenbaubehörden die zuständigen Stellen der Landesplanung und des Städtebaues rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Bei der Planung ist darauf zu achten, daß sich das Vorhaben, soweit geeignete Grundstücke im Eigentum des Bundes, des Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverband) oder des Trägers der Straßenbaulast vorhanden sind, in erster Linie auf diese erstrecken soll.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

## § 38

## Voraussetzungen der Planfeststellung

(1) Vor dem Bau neuer oder einer wesentlichen Änderung bestehender Landstraßen ist der Plan festzustellen.

(2) Die Planfeststellung entfällt,

a) wenn zwischen den Beteiligten die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffen werden und zur Durchführung des Bauvorhabens ein Enteignungsverfahren nicht notwendig ist oder der Fall des § 42 Abs. 4 vorliegt;

b) wenn das Bauvorhaben im Bereich von Bebauungsplänen im Sinne von § 25 Abs. 3 liegt.

(3) Bedingt die Durchführung einer Baumaßnahme eine Ergänzung von Bebauungsplänen im Sinne des § 25 Abs. 3, so ist insoweit die Planfeststellung durchzuführen.

## § 39

## Inhalt der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechts-gestaltend geregelt. Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zusammensagen und Anhörungsverfahren.

(2) Im Planfeststellungsbeschuß sind dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.

(3) Werden Anlagen zur Sicherung des Verkehrs infolge Änderungen der benachbarten Grundstücke, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, nachträglich notwendig, so kann der Träger der Straßenbaulast durch Beschuß der Planfeststellungsbehörde zu ihrer Errichtung und Unterhaltung verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten haben jedoch die Eigentümer der benachbarten Grundstücke zu tragen, es sei denn, daß die Änderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

(4) Ist der Planfeststellungsbeschuß unanfechtbar geworden, so sind Beseitigungs- und Änderungsansprüche gegenüber festgestellten Anlagen ausgeschlossen.

(5) Wird der Plan nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit durchgeführt, so tritt er außer Kraft, wenn er nicht vorher von der Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten auf weitere 5 Jahre verlängert wird. Bei Verlängerung können die vom Plan betroffenen Grundstückseigentümer verlangen, daß der Träger der Straßenbaulast ihre Grundstücke erwirbt. Kommt keine Einigung zustande, so können sie die Durchführung des Enteignungsverfahrens bei der Enteignungsbehörde beantragen.

## § 40

## Planfeststellungsverfahren

(1) Die Straßenbaubehörde hat ihre Pläne (z. B. Lagepläne, Höhenpläne, Querprofile) dem Regierungspräsidenten zuzuleiten. Dieser hat die Stellungnahme aller beteiligten Behörden des Bundes, des Landes, der Landkreise, der Gemeinden und der übrigen vom Plan Betroffenen herbeizuführen und sie alsdann mit seiner Stellungnahme nach Abschuß des Anhörungsverfahrens (Absätze 2 und 3) der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

(2) Der Regierungspräsident veranlaßt, daß die Pläne mit Beilagen in den Gemeinden, in deren Bereich die Straße liegt, vier Wochen zur Einsicht ausgelegt werden. Einwendungen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Zeit und Ort der Auslegung sowie die Stelle, bei der die Einwendungen zu erheben sind, sind durch die Tagespresse und ortüblich bekanntzumachen.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen sind die Einwendungen gegen den Plan von dem Regierungspräsidenten mit den Beteiligten zu erörtern. Soweit keine Einigung zustande kommt, wird über die Einwendungen durch den Planfeststellungsbeschuß entschieden.

(4) Der Landschaftsverband stellt den Plan fest. Besteht zwischen ihm und einer anderen Behörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vorher die Weisung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffent-

liche Arbeiten einzuholen. Der Minister soll sich vor Erteilung der Weisung mit den beteiligten Bundes- und Landesministern ins Benehmen setzen.

(5) Die Feststellung des Planes und die Entscheidung über die Einwendungen sind zu begründen und den am Verfahren Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung zustellen.

#### § 41

##### Planfeststellung bei Kreisstraßen

(1) Vor dem Bau neuer oder vor einer wesentlichen Änderung bestehender Kreisstraßen kann der Plan festgestellt werden.

(2) Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften der §§ 38 Abs. 2 und 3, 39 und 40 entsprechende Anwendung.

#### § 42

##### Enteignung

(1) Ist ein Bauvorhaben nach den §§ 40 oder 41 festgestellt, so ist die Enteignung zugunsten eines Trägers der Straßenbaulast zulässig, wenn

1. dies zur Ausführung des Bauvorhabens notwendig ist,
2. der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann,
3. der Träger der Straßenbaulast sich ernsthaft um den freihandigen Erwerb der für das Vorhaben benötigten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen, insbesondere, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, unter Angebot geeigneter anderer Grundstücke aus dem eigenen Vermögen oder aus dem Besitzstand von juristischen Personen des Privatrechts, an deren Kapital er überwiegend beteiligt ist, vergeblich bemüht hat und
4. das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden soll.

Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Einer besonderen Feststellung der Zulässigkeit bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) Soweit eine Planfeststellung nach den §§ 38 bis 41 nicht erfolgt, ist die Enteignung zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffer 1 bis 4 vorliegen und
2. der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten die Zulässigkeit der Enteignung festgestellt hat. Werden land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke von der Enteignung betroffen, entscheidet der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Soweit die Bereitstellung von Grundstücken, die für das Bauvorhaben geeignet sind, aus dem Grundbesitz des Bundes, des Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer juristischen Person des Privatrechts, an der der Bund, das Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) allein oder gemeinsam überwiegend beteiligt sind, oder aus dem Grundbesitz des Trägers der Straßenbaulast möglich und zumutbar ist, soll die Enteignung anderer Grundstücke nicht für zulässig erklärt werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht in den Fällen des § 38 Abs. 2 Buchst. b.

(4) Wird die Verpflichtung zur Übertragung oder Beschränkung des Grundeigentums nach Art und Umfang von den Betroffenen anerkannt, so kann ohne weiteres das Entschädigungsverfahren durchgeführt werden.

(5) Ist der sofortige Beginn von Arbeiten für den Bau oder die Änderung von öffentlichen Straßen aus Gründen des öffentlichen Wohles geboten und der Besitz von Grundstücken für die beabsichtigte Ausführung der Maßnahmen notwendig, so hat die Enteignungsbehörde, wenn der Planfeststellungsbeschuß erlassen ist, auf Antrag der Straßenbaubehörde den Träger der Straßenbaulast vorläufig in den Besitz der benötigten Grundstücke einzutragen.

(6) Auf Antrag der Straßenbaubehörde hat die Enteignungsbehörde anzuordnen, daß die Eigentümer und Besitzer die zur Planung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und die sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken dulden.

(7) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze.

#### Zweiter Teil

##### Träger der Straßenbaulast für Landsstraßen und Kreisstraßen

###### § 43

##### Träger der Straßenbaulast

###### Träger der Straßenbaulast sind:

- a) für die Landsstraßen die Landschaftsverbände,
- b) für die Kreisstraßen die Landkreise und die kreisfreien Städte.

Dies gilt nicht für die Ortsdurchfahrten, soweit für diese die Straßenbaulast nach den folgenden Bestimmungen den Gemeinden obliegt (§ 44).

###### § 44

##### Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten

(1) Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten in Gemeinden, welche bei der Volkszählung am 13. September 1950 mehr als 50 000 Einwohner hatten, sind die Gemeinden. Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab die Ergebnisse einer späteren Volkszählung verbindlich sind.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden, die nach Absatz 1 Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten sind, jeweils nach Maßgabe des Landeshaushalts und des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse zum Bau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen und Kreisstraßen.

(3) Soweit den Landschaftsverbänden und den Landkreisen die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten obliegt, erstreckt sich diese nicht auf die Gehwege und Parkplätze.

(4) Führt die Ortsdurchfahrt über Straßen und Plätze, die erheblich breiter angelegt sind als die anschließenden Strecken der Landstraßen und Kreisstraßen, so ist die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt besonders festzulegen. Für das Verfahren gilt § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Soweit nach den Absätzen 3 und 4 die Landschaftsverbände und die Landkreise nicht Träger der Straßenbaulast sind, obliegt die Straßenbaulast den Gemeinden.

###### § 45

##### Straßenbaulast Dritter

(1) Die §§ 43 und 44 gelten nicht, soweit die Straßenbaulast auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen anderen Trägern obliegt oder übertragen wird.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast lassen die Straßenbaulast als solche unberührt.

###### § 46

##### Unterhaltung von Straßenteilen bei fremder Baulast

Obliegt nach § 45 die Straßenbaulast für die im Zuge einer Straße gelegenen Straßenteile, z. B. Brücken und Durchlässe, einem Dritten, so ist der nach §§ 43 und 44 an sich zuständige Träger der Straßenbaulast im Falle einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung berechtigt, nach vorheriger Ankündigung auf Kosten des Dritten alle Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. In dringenden Ausnahmefällen kann die vorherige Ankündigung unterbleiben.

**Dritter Teil****Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen****1. Abschnitt****Gemeindestraßen****§ 47****Straßenbaulast für Gemeindestraßen**

(1) Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen sind die Gemeinden.

(2) Die Gemeinden sind zum Bau oder zur Änderung von Ortsstraßen nur im Rahmen der bestehenden baurechtlichen und gemeinderechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

(3) Soweit die Straßenbaulast auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen anderen Trägern obliegt oder übertragen wird, gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nicht.

(4) Die Vorschriften des § 45 Abs. 2 und § 46 sind entsprechend anzuwenden.

**§ 48****Beschränkt-öffentliche Gemeindestraßen**

Die Gemeinden können für die von ihnen nur für einen beschränkten öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen die Art der Benutzung und den Kreis der Berechtigten durch Satzung bestimmen.

**§ 49****Straßenreinigung**

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten (§ 5 dieses Gesetzes, § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes) sind von den Gemeinden ordnungsgemäß zu reinigen.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 187) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der Verordnung vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43) bleiben unberührt.

**2. Abschnitt****Sonstige öffentliche Straßen****§ 50****Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen**

(1) Der Träger der Straßenbaulast für die sonstigen öffentlichen Straßen wird in der Widmungsverfügung (§ 6 Abs. 1) bestimmt. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Die Straßenbaulast beschränkt sich auf die Unterhaltung der Straßen in dem Umfang, in welchem sie bei der Widmung erforderlich war, sofern nicht weitergehende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen.

**§ 51****Anwendung von Vorschriften bei sonstigen öffentlichen Straßen**

(1) Auf die sonstigen öffentlichen Straßen finden die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes (Erster Teil) mit Ausnahme der §§ 5, 18 bis 23, 25 bis 29 sowie §§ 37 bis 42 Anwendung.

(2) Die Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen über den Gemeengebrauch hinaus (Sondernutzung) regelt sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht.

**3. Abschnitt****Straßen in gemeindefreien Gebieten und Gutsbezirken****§ 52****Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast**

Die Aufgaben aus der Straßenbaulast, welche im Gemeindegebiet der Gemeinde obliegen, haben in gemeindefreien Gebieten (Gutsbezirken) die Grundstückseigentümer zu erfüllen. Sie gelten als andere Träger der Straßenbaulast im Sinne vor § 45.

**Vierter Teil****Aufsicht, Zuständigkeiten und Anzeigepflichten****§ 53****Straßenaufsicht**

Die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast nach den gesetzlichen Vorschriften obliegen, wird durch die Straßenaufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) überwacht.

**§ 54****Straßenaufsichtsbehörden****Straßenaufsichtsbehörde ist:**

1. für die Landstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten;
2. für die Kreisstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten und für die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in den kreisfreien Städten der Regierungspräsident;
3. für die übrigen Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen der Landkreis.

**§ 55****Ausbaurichtlinien**

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung technische Vorschriften für den Neu- und Umbau der Landstraßen und Kreisstraßen, für ihre Unterhaltung und Bepflanzung zu erlassen; er kann auch für andere Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung Mindestanforderungen für ihre technische Ausgestaltung festsetzen.

**§ 56****Straßenbaubehörden**

(1) Oberste Landesstraßenbaubehörde ist der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

(2) Die Aufgaben der Straßenbaubehörden werden wahrgenommen:

- a) für die Landstraßen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, von den Landschaftsverbänden;
- b) für die Kreisstraßen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, von den Landkreisen und kreisfreien Städten;
- c) für die Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen und Kreisstraßen in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern von den zuständigen Gemeinden;
- d) für sonstige öffentliche Straßen von dem Träger der Straßenbaulast, wenn dieser eine Körperschaft oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist. Bei den übrigen Straßen dieser Straßengruppe werden die Befugnisse der Straßenbaubehörde durch die zuständige Gemeinde ausgeübt.

(3) Bei der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen einschließlich des Um- und Ausbaues sind die Landschaftsverbände an die Planung des Landes und die im Zusammenhang hiermit ergehen den Weisungen des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten gebunden.

(4) Die Landkreise können die Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen einschließlich des Um- und Ausbaues den Landschaftsverbänden gegen Ersatz der entstehenden Kosten übertragen. Die Rechte des Straßenbaulastträgers bleiben unberührt.

(5) Die Gemeinden können durch Vereinbarung die Verwaltung und Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen (§ 3 Abs. 4 Buchst. a) einschließlich des Um- und Ausbaues den Landkreisen gegen Ersatz der entstehenden Kosten übertragen. Das gleiche gilt für die Träger

der Straßenbaulast sonstiger öffentlicher Straßen, soweit diese dem überörtlichen oder zwischenörtlichen Verkehr dienen (§ 3 Abs. 5 und § 4). Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Landschaftsverbände und die Landkreise sollen auf Antrag die Verwaltung und Unterhaltung einschließlich des Um- und Ausbaues der Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen und Kreisstraßen in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern durch Vereinbarung den Gemeinden übertragen, wenn diese die technischen und personellen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Dies gilt auch für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesfernstraßen.

(7) In den Fällen des Absatzes 4 haben die Landschaftsverbände, in den Fällen des Absatzes 5 die Landkreise und in den Fällen des Absatzes 6 die Gemeinden die Aufgaben der Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast auszuüben.

#### § 57

##### Wahrnehmung von Aufgaben im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Die Aufgaben, die dem Regierungspräsidenten nach §§ 5 Abs. 2, 3 und 5, 37, 39 Abs. 5, 40 Abs. 1 bis 3, 41, 42 und 44 Abs. 4 obliegen, werden im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk durch die Landesbaubehörde Ruhr wahrgenommen.

#### § 58

##### Anzeigen von Baumaßnahmen

Die Straßenbaubehörden haben den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten über die für das nächste Rechnungsjahr vorgesehenen Neu- und Umbauten von Landstraßen und Kreisstraßen zu unterrichten. Dieser leitet dem Landtag bei der Einbringung des Haushaltungsplans eine Aufstellung der geplanten Straßebaumaßnahmen von besonderer Bedeutung zu, getrennt nach Neubauten und Umbauten.

#### Fünfter Teil

##### Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

###### 1. Abschnitt

###### Ordnungswidrigkeiten

###### § 59

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 18 Abs. 2 erteilten Auflagen zuwiderhandelt;
2. entgegen §§ 25 bis 29 Anlagen errichtet, wesentlich verändert oder erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

###### 2. Abschnitt

###### Übergangsvorschriften

###### § 60

###### Vorhandene Straßen

(Zu §§ 2, 3 und 9)

(1) Die bisherigen Landstraßen I. Ordnung und Landstraßen II. Ordnung, die als solche in den auf Grund der Verordnung vom 27. September 1935 (RGBl. I S. 1193) geführten Straßenverzeichnissen eingetragen sind, sind in dem bestehenden Umfang Landstraßen und Kreisstraßen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen Straßen, Wege und Plätze, welche nach bisherigem Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen; soweit sie bisher von einer Gemeinde zu unterhalten waren, gelten sie als Gemeindestraßen, im übrigen

als sonstige öffentliche Straßen. Die bisherigen Träger der Straßenbaulast haben die Straßen auch weiter zu unterhalten.

(3) Entspricht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherige Einstufung einer öffentlichen Straße nicht ihrer derzeitigen Verkehrsbedeutung, ist § 8 anzuwenden.

(4) Die Träger der Straßenbaulast haben im Rahmen der ihnen nach § 9 Abs. 1 obliegenden Aufgaben bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene nichtöffentliche Straßen, Wege und Plätze, die mindestens seit dem 1. Januar 1939 überwiegend und nicht nur vorübergehend für Zwecke des Durchgangsverkehrs benötigt werden, zuwidmen (§ 6) und in ihre Straßenbaulast zu übernehmen, wenn sonst die Herstellung einer neuen, dem vorhandenen Verkehrsbedürfnis genügenden Straße erforderlich würde. In Zweifelsfällen bestimmt die Straßenaufsichtsbehörde den für die Übernahme zuständigen Straßenbaulastträger. § 9 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

#### § 61

##### Straßenverzeichnisse

(Zu § 4)

Die auf Grund der im § 60 Abs. 1 genannten Verordnung eingerichteten Verzeichnisse der Landstraßen I. Ordnung und Landstraßen II. Ordnung gelten bis zu einer anderweitigen Regelung als Straßenverzeichnisse im Sinne des § 4 und sind von den Landschaftsverbänden weiterzuführen. Das gleiche gilt auch von den von den Landschaftsverbänden eingerichteten Verzeichnissen der dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienenden nichtklassifizierten Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen.

#### § 62

##### Ortsdurchfahrten

(Zu § 5)

Beginn und Ende der Ortsdurchfahrten bemessen sich nach ihrer Festsetzung nach §§ 13 ff. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1237), bis sie nach § 5 neu festgesetzt werden.

#### § 63

##### Eigentum

(Zu §§ 11 und 13)

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende, von der Regelung des § 11 Abs. 1 und des § 13 Abs. 2 abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt.

#### § 64

##### Sondernutzungen

(Zu §§ 18 ff.)

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende unwiderrufliche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen können, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast erforderlich ist, durch Enteignung aufgehoben werden. § 42 gilt entsprechend.

(2) Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften über Sondernutzungen (§§ 18 ff.) von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kündbar sind.

(3) Der bisher ortsübliche Gebrauch der Ortsdurchfahrten und der Gemeindestraßen über den Gemeingebräuch hinaus bleibt bis zum Erlaß einer Satzung gemäß § 19 Abs. 3 zugelassen.

#### § 65

##### Enteignungsverfahren

(Zu § 42)

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Enteignungsverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

## § 66

Wechsel der Straßenbaulast  
(Zu § 43)

Die Straßenbaulast für die in den letzten sechs Monaten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der Verordnung vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1237) umgestuften Straßen geht am 1. Januar 1962 auf die neuen Träger der Straßenbaulast über.

## § 67

Erlöschen von Anliegerverpflichtungen  
(Zu § 47)

Soweit Verpflichtungen der Straßenanlieger zur Unterhaltung von Gemeindestraßen oder zur Erstattung der Unterhaltungskosten für diese Straßen gemäß § 47 Abs. 1 oder 2 und § 69 erlöschen, gehen sie auf die Gemeinde über. Die Gemeinde kann von den Straßenanliegern eine angemessene Ablösung verlangen, soweit ihr infolge von Vernachlässigung der Unterhaltpflicht durch die Straßenanlieger erhöhte Aufwendungen für die Herbeiführung eines verkehrssicheren Zustandes erwachsen.

## 3. Abschnitt

## Schlußvorschriften

## § 68

## Änderung von Vorschriften

(1) In § 55 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden gesetz vom 16. Oktober 1956 — GS. NW. S. 155) wird an Stelle des Wortes „Wegeaufsicht“ das Wort „Straßenaufsicht“ gesetzt.

(2) § 5 Abs. 1 Buchst. b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) erhält folgende Fassung:

## a) Straßenwesen

Den Landschaftsverbänden obliegt

1. die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen einschließlich des Um- und Ausbaues nach den Vorschriften des Landesstraßengesetzes,
2. die Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen einschließlich des Um- und Ausbaues, wenn ihnen diese nach § 56 Abs. 4 des Landesstraßengesetzes übertragen ist,
3. im Auftrage des Landes die Verwaltung der Bundesautobahnen und der sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs.

Die Landschaftsverbände fördern den Gemeinewegebau."

## § 69

## Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt alles entgegenstehende oder gleichlautende Recht außer Kraft. Insbesondere treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht schon früher gegenstandslos geworden sind:

1. die nach dem Gesetz zur Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze vom 23. März 1931 (Gesetzsamml. S. 33) aufrechterhaltenen wegerechtlichen Vorschriften der Jülich-Bergischen Polizeiordnung vom 10. Oktober 1554 und 15. Mai 1558;
2. das Edikt König Friedrich Wilhelm I. betr. die Wegebesserung in dem Fürstentum Minden und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 10. September 1735 (Schlüter: „Provinzialrecht der Provinz Westfalen, 1829“, Bd. 2, S. 117, Nr. 4);
3. die Verordnung des Erzbischofs Maximilian Friedrich vom 1. Juli 1764 (Kurkölnische Ediktsammlung II S. 104);
4. die Verordnung des Bischofs Maximilian Friedrich von Münster vom 5. Juni 1765 über Wegebau — Wegebesserungssedikt — (Schlüter: a. a. O. Bd. 1, S. 233, Nr. 38);

5. das Wegereglement für das Herzogtum Kleve vom 2. Februar 1768 (Scotti: „Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Herzogtum Kleve und der Grafschaft Mark“);
6. das Königliche Edikt wegen der Wegebesserung in der Grafschaft Mark vom 17. Januar 1769 (Scotti: wie zu 5., Nr. 2009);
7. die Verordnung des Erzbischofs Maximilian Friedrich — Wegeedikt vom 14. Januar 1769 (Scotti: „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des ehemaligen Kurfürstentums Köln“, 1. Abt., S. 891, Nr. 642);
8. die Verordnung desselben vom 31. März 1779 (Scotti: wie zu 7., S. 996, Nr. 728);
9. das Edikt des Bischofs Friedrich Wilhelm von Paderborn und Hildesheim wegen der Wegebesserung vom 22. Februar 1783 (Paderbornische Landesverordnung, Bd. II, S. 202, Nr. 3 b);
10. die Bergische Wegeordnung vom 18. Juni 1805 (Scotti: „Sammlung der Gesetze und Verordnungen in den ehemaligen Herzogtümern Jülich, Kleve und Berg und dem ehemaligen Großherzogtum Berg“, 2. Teil, S. 956, Nr. 7817);
11. der Erlaß des Großherzogs Ludwig — Wegebauordnung für das Herzogtum Westfalen vom 15. November 1807 — (Scotti: „Sammlung Kurkölnischer Gesetze und Verordnungen“, Abt. II, Teil 1, S. 285);
12. das Gesetz betr. Baumpflanzungen auf den großen Straßen vom 9./19. ventoso XIII (28. Februar 1805);
13. folgende Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes:
  - a) aus dem ersten Teil die §§ 78—82 des 8. Titels, ferner die §§ 63—65 des 22. Titels,
  - b) aus dem zweiten Teil der § 37 des 7. Titels, soweit er sich auf Wege und Brücken bezieht, ferner die §§ 1—25 und die §§ 52 und 53 des 15. Titels;
14. folgende Vorschriften des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuches:
  - a) der Artikel 538, soweit er sich auf Wege und andere öffentliche Straßen bezieht,
  - b) die Artikel 649, 671, 672 Abs. 1, 681 und 714, soweit sie sich auf das Wegerecht beziehen;
15. folgende für das ehemalige Fürstentum Lippe erlassene Vorschriften:
  - a) die Verordnung, die chausseemäßige Wegebesserung betr. vom 9. April 1801, 5. Bd. (Lemgo 1810) Num. I, S. 1 f der Landesverordnungen des Fürstentums Lippe,
  - b) die Verordnung die Wegebesserungspflichtigen betr. vom 10. August 1802, Bd. XXI, S. 441 der Landesverordnungen des Fürstentums Lippe,
  - c) die Verordnung über den Bau der Kommunalwege vom 28. Februar 1843; Ges. Nr. 3 von 1843 Bd. 9, S. 27 der Landesverordnungen des Fürstentums Lippe;
16. das Regulativ vom 17. November 1841, wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege, mit Ausschluß der Staats- und Bezirksstraßen (Gesetzsamml. S. 405);
17. die §§ 3, 50 bis 53 des Gesetzes über die Erteilung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221 ff.);
18. die §§ 55—57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237), soweit sie noch nicht aufgehoben sind;
19. das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243);
20. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1237).

## § 70

## Durchführungsvorschriften

(1) Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten kann seine Befugnisse nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil auf die nachgeordneten Behörden und auf die Landschaftsverbände übertragen.

## § 71

## Zeitpunkt des Inkrafttretens

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

Niermann

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau

und öffentliche Arbeiten

zugleich für den  
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Erkens

Der Justizminister

Dr. Fleinhauß

— GV. NW. 1961 S. 305.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.